

BEGRÜNDUNG

zur Bebauungsplanänderung "Schloßgarten II" vom 16.04.1991 in
Horb a. N.-Dettensee

Der Bebauungsplan "Schloßgarten II" wird z. Zt. als "Schloßgarten III" im noch unerschlossenen Bereich geändert. Dabei werden auch Randbereiche/bereits zugeteilte Grundstücke einbezogen, um eine den Höhenlinien/ der Straße folgende Bebauung zu erreichen.

In diesem Sinne kommt der Bauwunsch im Bereich der Änderung mit Drehung der Firstrichtung parallel zur Straße diesen Intensionen entgegen.

Außerdem wird durch die Erhöhung der Dachneigung von 30° auf 38° - 44° ein Ausbau des Dachgeschosses möglich und ein gleitender Übergang zu den beabsichtigten 38° - 45° im Gebiet "Schloßgarten III" erzielt.

Die Aufnahme einer Pflanzbindung auf den unbebaubaren Grundstücksflächen ist nicht mehr notwendig, da die Eigentümer die vorhandenen Obstbäume weitestgehend entfernt haben. Auf einen Pflanzzwang einheimischer standortgerechter Bäume und Büsche kann verzichtet werden, da dieser im bestehenden Bebauungsplan nicht vorhanden ist.

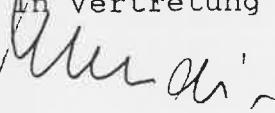
Kosten entstehen durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Aufgestellt
Horb a. N., den 16.04.1991
Stadtplanungsamt



Hotz

Anerkannt
Horb a. N., den 16.04.1991
Bürgermeisteramt
In Vertretung



Munding